



# Amtliche Mitteilungen 35/2018

**Grundsätze  
der Universität zu Köln  
zu Fragen der Befangenheit**

**vom 7.6.2018**

**Universität zu Köln**



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 06. JULI 2018

**Öffentlich ausgelegt am:** 06. JULI 2018  
10. AUGUST 2018

# **Grundsätze der Universität zu Köln zu Fragen der Befangenheit**

**vom 7.6.2018**

Die Universität zu Köln legt großen Wert auf einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit Fragen der Befangenheit. Daher hat sie insbesondere für die Anwendung in Berufungsverfahren, Kommissionen und Ausschüssen, bei Evaluationen von wissenschaftlichen und sonstigen Einheiten der Universität zu Köln sowie bei Begutachtungen im Rahmen von internen Förderlinien diese Grundsätze formuliert.

Alle (universitätsinternen und externen) Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen sowie alle Gutachterinnen und Gutachter sind verpflichtet, zu prüfen und darzulegen, ob für sie bzw. ihn der Anschein entstehen könnte, dass sie bzw. er befangen ist. Bei Kommissionen und Ausschüssen wirkt die bzw. der jeweilige Vorsitzende auf die Einhaltung dieser Grundsätze hin.

Falls bei einer Person der Anschein einer Befangenheit besteht, darf sie nicht weiter in der Kommission oder im Ausschuss oder als Gutachterin bzw. Gutachter mitwirken (bei Berufungskommissionen gilt dies für das gesamte Berufungsverfahren); etwaige bereits abgegebene Stellungnahmen und Gutachten sind nicht weiter zu berücksichtigen.

Die Entscheidung für einen Ausschluss ist dabei nicht als Misstrauensvotum zu deuten: Maßgeblich ist nicht, ob eine Befangenheit tatsächlich vorliegt, sondern vielmehr, ob für Dritte aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen der Anschein erweckt werden könnte, es liege eine Befangenheit vor.

Im Folgenden werden Beispiele von Kriterien gelistet, bei deren Vorliegen der Anschein einer Befangenheit bestehen kann. Unter Beachtung von und in Ergänzung zu den §§ 20 und 21 VwVfG NRW und in Anlehnung an die Hinweise der DFG zu Fragen der Befangenheit werden diese Kriterien in zwei Kategorien eingeteilt: „Ausschluss“ und „Einzelfallentscheidung“.

Wird ein Kriterium der Kategorie „Ausschluss“ erfüllt, wird eine Befangenheit abstrakt unwiderleglich vermutet, und der Ausschluss von der weiteren Mitwirkung erfolgt automatisch.

Wird ein Kriterium der Kategorie „Einzelfallentscheidung“ erfüllt, beraten und entscheiden die Mitglieder der Kommission oder des Ausschusses bzw. im Falle von schriftlichen Gutachten die für die Einholung der Gutachten verantwortlichen Personen unter Ausschluss der oder des Betroffenen darüber, ob ein Anschein einer Befangenheit vorliegt und die oder der Betroffene von der weiteren Mitwirkung ausgeschlossen wird.

## **Liste von Befangenheitskriterien**

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein Ausschluss vorgesehen:

1. Verwandtschaft bis zum dritten Grad (einschließlich z. B. Neffen/Nichten, Tanten/Onkel, Cousins/Cousinen); Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft (jeweils bestehende oder in der Vergangenheit bestandene)

2. eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung oder wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 1 aufgeführten Personen
3. derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation
4. dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z. B. LehrerIn-SchülerIn-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung vorgesehen:

5. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen; andere persönliche Bindungen oder Konflikte
6. wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 5 aufgeführten Personen
7. enge wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kooperation innerhalb der letzten sechs Jahre, z. B. im Rahmen von gemeinsamen Projekten oder Publikationen
8. unmittelbare wissenschaftliche oder wirtschaftliche Konkurrenz (z. B. im Rahmen von laufenden oder innerhalb der letzten zwölf Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren)
9. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate
10. auf eine gewisse Dauer angelegte und auf einem besonderen persönlichen Vertrauensverhältnis basierende Geschäftsbeziehung

Diese Liste ist nicht abschließend. Auch andere Umstände können den Anschein einer Befangenheit begründen, ebenso bestimmte Handlungen oder Äußerungen einer Person. Alle Beteiligten sind daher aufgefordert, ggf. auch hier nicht gelistete Gründe offenzulegen, die den Anschein einer Befangenheit begründen könnten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 30.05.2018.

Köln, den 7.6.2018

Universität zu Köln  
Der Rektor  
gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth